

PRÄAMBEL

Arbeits- und Gesundheitsschutz sind für POLYTEC von immanenter Bedeutung. Dies gilt nicht nur für die eigenen Mitarbeiter, sondern auch für sämtliche betriebsfremden Personen, welche sich am Firmenareal aufhalten. Diese Unterweisung beinhaltet daher Regelungen und allgemeine Hinweise zum sicheren Arbeiten und richtigen Verhalten und richtet sich an sämtliche Fremdfirmen und deren Mitarbeiter, welche Arbeiten im Werksgelände von POLYTEC durchführen.

Sämtliche hierin enthaltenen Anweisungen sind zum Schutz der Fremdfirmen-Mitarbeiter sowie der POLYTEC-Mitarbeiter und anderer anwesender Personen stets vollumfänglich einzuhalten. POLYTEC haftet nicht für Schäden oder andere Nachteile, die aus Verstößen betriebsfremder Personen gegen diese Vorschriften entstehen.

1. VERPFLICHTENDE ANWEISUNGEN

1.1. Allgemeine Hinweise

An- und Abmeldung



Betriebsfremde Personen müssen sich täglich beim Betreten und Verlassen des Werksgeländes beim Empfang oder Ansprechpartner an- bzw. abmelden und erhalten dort einen Besucherausweis. Dieser ist stets sichtbar mitzuführen, auf Verlangen vorzuzeigen und nach Abschluss der Arbeiten wieder abzugeben. (Anlieferer von Waren melden sich im Wareneingang an und benötigen keinen Besucherausweis!) Werksfremde Personen dürfen sich nur so lange im Werk aufhalten, wie es zur Durchführung ihrer Tätigkeiten notwendig ist.

Verkehrsregelung.

Im gesamten Werksbereich gilt die Straßenverkehrsordnung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:



- Höchstgeschwindigkeit 10 km/h
- Werksverkehr hat Vorrang!
- Zur Sicherstellung des Betriebsablaufes ist das Parken außerhalb gekennzeichnete Parkflächen verboten.
- Bei abgestellten Fahrzeugen ist der Motor abzustellen.
- Türen, Tore, Ein- und Ausfahrten, Fluchtwege sowie Feuerwehrezufahrten sind zwingend freizuhalten.

Rauchverbot



Feuer und offenes Licht sind – auch in Fahrzeugen – verboten, sofern dies nicht für die zu verrichtende Tätigkeit zwingend erforderlich ist und sämtliche notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Rauchen ist nur in den eigens dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Bereichen erlaubt!

Alkoholverbot



Alkoholische Getränke und andere Rauschmittel dürfen nicht in das Werk selbst mitgebracht und/oder dort verzehrt werden. Eine Gefährdung anderer Personen infolge Alkoholenusses ist strikt untersagt.

Bild- und Tonaufnahmen, Telefonie



Fotografieren und Filmen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ansprechpartners und nur in ausgewählten Bereichen erlaubt.



Uneingeschränkt dürfen mobile Funktelefone und –geräte nur außerhalb von Produktionsbereichen, Ex-Bereichen, sowie in Büro-, Aufenthalts- und Lagerräumen benutzt werden.



Arbeiten in Ex-Bereichen dürfen erst nach Durchführung einer werksspezifischen Freigabe aufgenommen werden.



Notrufe ☎

Polizei:

Feuerwehr:

Krankenwagen:

Krankenhaus:

Telefon:

1.2. Maßnahmen vor Arbeitsaufnahme

Der Auftragnehmer/Fremdfirma hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche seiner eingesetzten Mitarbeiter über das sichere Arbeiten und Verhalten bei POLYTEC umfassend unterwiesen sind und alle allgemeingeltenden Vorschriften einhalten. Es dürfen nur jene Hallen- und Werksbereiche betreten werden, die für die Durchführung der Arbeiten notwendig sind.

Absprachen mit dem Ansprechpartner

Der Auftragnehmer hat vor Arbeitsaufnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner an der Arbeitsstelle eine Arbeitsabsprache/Koordination durchzuführen. Sollten mehrere Fremdfirmen an einem Projekt zusammenarbeiten, so ist diese Absprache gemeinsam durchzuführen.

Mindestens sind abzusprechen und zu vereinbaren:

- Mögliche Gefährdungen im Arbeitsbereich.
- Unterirdische Rohre und Leitungen im Arbeitsbereich, sofern relevant.
- Absicherung des Arbeitsbereiches zum Schutz der POLYTEC Mitarbeiter und anderer Fremdfirmen.
- Absprache, welche Bereiche freigehalten werden müssen und wo Material und Arbeitsmittel gelagert werden können, sodass Arbeitssicherheit, Produktionsablauf und Verkehrsfluss dadurch nicht gestört werden.
- Erläuterung Aufenthaltsbereiche, Raucherplätze, Sanitärräume sowie Sammelplätze im Brandfall.
- Einsatz von Gefahrstoffen.
- Arbeiten bei denen die Brandmeldeanlage ausgelöst werden könnte, Tätigkeiten mit starker Rauch-, Staub- oder Hitzeentwicklung.
- Nutzung von Flurförderfahrzeuge, Kräne und Hubarbeitsbühnen (nur mit gültiger Ausbildung und Einverständnis)

Erlaubnisscheine

Für folgende Arbeiten ist eine schriftliche Erlaubnis erforderlich, welche auf Verlangen vorzulegen ist:

- Befahrerlaubnis bei Arbeiten in Behältern, Gruben oder anderen engen oder gefährlichen Räumen/Zonen z.B. Exschutzbereiche (A)
- Schweißerlaubnisschein für alle Arbeiten mit Zündgefahren, z.B. Schweißen und Schleifen (D)
- Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten für alle Arbeiten mit Zündgefahren, z.B. Schweißen und Schleifen (A)
- Bedienung von Flurförderfahrzeugen, Kränen und Hubarbeitsbühnen

1.3. Sicherheitshinweise

1.3.1. Gefahrstoffe

- Der Auftragnehmer/Fremdfirma hat eine Liste der Gefahrstoffe zu erstellen, die er für seine Arbeiten benötigt.
- Die Gefahrstoffe müssen vom zuständigen Ansprechpartner/Bereichsverantwortlichen im Vorfeld genehmigt werden.
- Die aktuellen Sicherheitsdatenblätter müssen vor Ort vorweisbar sein.
- Nach Beendigung der Arbeiten müssen die restlichen Gefahrstoffe wieder mitgenommen und eigenverantwortlich entsorgt werden.
- Werden Gefahrstoffe im Werksgelände gelagert, so ist der Ansprechpartner darüber im Vorfeld zu informieren und sind die genauen Mengen der jeweiligen Gefahrstoffe bekanntzugeben. Der Ansprechpartner weist einen sachgerechten Lagerort zu.
- Leckagen / Verschüttungen wassergefährdender Stoffe sind niemals mit Wasser fortzuspülen!
- Die im Werk befindlichen Gefahrstoffe können Gefahrenquellen darstellen. Diese sind wie nachfolgend gekennzeichnet:



1.3.2. Verhalten bei einer Störung

- Unmittelbare Verständigung des Ansprechpartners zur Behebung der Ursache (Meldung nach Notfallplan).
- Nicht durch ausgelaufene Flüssigkeiten, unbekannte Feststoffe oder Stäube sowie Brandrauch laufen oder fahren.

Unterweisung Fremdfirmen

- Gefahrenstelle absperren bzw. Mitarbeiter warnen.
- Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen einen Ersthelfer hinzuziehen und einen Arzt aufsuchen.

1.3.3. Verhalten im Alarmfall

Verlassen des Geländes bei Alarm/Feueralarm

Bei Ertönen der Sirenenanlage (siehe Aushang Brandalarm), ist der Arbeitsplatz unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen und der gekennzeichnete Sammelplatz aufzusuchen. Am Sammelplatz ist der Ansprechpartner zu informieren, ob alle Mitarbeiter aus dem Gebäude gekommen sind!

Verhalten im Alarmfall bei Auslösen einer in einzelnen Standorten vorhandenen CO₂-Löschanlage:

Bei Ertönen des Alarmsignals beginnt die Verzögerungszeit von 30 Sekunden, vor dem Auslösen der Löschanlage, der Raum ist unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen, Fenster und Türen sind zu schließen und der Sammelplatz ist aufzusuchen!

1.3.4. Weitere Hinweise zum Schutz des Auftragnehmers



POLYTEC betreibt an einigen Standorten Anlagen, die elektromagnetische Felder erzeugen. Personen z.B Träger von Herzschrittmachern oder Implantaten dürfen diese gefahrbringenden Bereiche nicht betreten.

1.3.5. Verhalten bei Unfällen

- Der Ansprechpartner ist unverzüglich zu informieren, um Ersthelfer zur Unterstützung zu schicken.
- Der Ansprechpartner ist über den Hergang des Unfalls zu informieren.
- Die Meldung an die Berufsgenossenschaft (D) / Arbeitsinspektorat (A) muss vom Unternehmer an die eigene BG erfolgen.

1.4. Zusätzliche Hinweise für die Durchführung von Arbeiten durch Fremdfirmen

Allgemeines

- POLYTEC betreibt ein Umwelt- und Energiemanagementsystem. Daher ist auf einen ressourcen- und umweltschonenden Einsatz von Verbrauchsstoffen und Energie zu achten.
- Anfallende Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen und dürfen nur nach Absprache mit dem Ansprechpartner bei POLYTEC entsorgt werden.
- Mitarbeiter von Fremdfirmen sind angehalten, in Eigenverantwortung sämtliche notwendige persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrillen, Schuhe, Helme, etc.) zu tragen.
- Betriebliche Anordnungen und Vorschriften (Fluchtwege, Hinweisschilder, etc.) sind stets zu beachten und zu befolgen.
- Es ist untersagt, wassergefährdende Stoffe (z.B. Lackreste, Lösemittel, Öle, etc.) in der Kanalisation (Fußbodeneinlauf, Toilette, Spüle, etc.) zu entsorgen.
- Falls Arbeiten außerhalb der üblichen lokalen Betriebszeiten stattfinden sollen oder müssen, ist dies zwingend rechtzeitig vorab mit dem Ansprechpartner abzustimmen.
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch sind durch entsprechende Maßnahmen weitestgehend zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, muss die Beeinträchtigung vorab dem Ansprechpartner angezeigt werden.

Gerüste

- Für den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau ist der Auftragnehmer, der die Gerüstbauarbeiten durchführt, verantwortlich.
- Für die ordnungsgemäße Benutzung und Instandhaltung ist der Auftragnehmer, der das Gerüst verwendet, verantwortlich.

Maschinen, Geräte und Fahrzeuge

- Die verwendeten Maschinen, Geräte und Fahrzeuge müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und laufend gewartet werden. Auf Verlangen ist ein Nachweis über den ordnungsgemäßen Zustand vorzulegen.
- In Ex-Bereichen dürfen nur geeignete explosionsgeschützte Maschinen, Geräte und Fahrzeuge benutzt oder mitgeführt werden.
- Auf Baustellen sind Elektroanschlüsse über einen Baustromverteiler mit FI-Schutzschalter aufzustellen.
- Bei Arbeitende und in Pausen sind alle Maschinen, Geräte und Fahrzeuge abzuschalten und gegen unbefugtes Benutzen zu sichern.
- Beim E-Schweißen sind zur Vermeidung von Kriechströmen die Erdungskabel isoliert zu verlegen. Erdungskabel sind direkt am Werkstück zu befestigen.

Unterweisung Fremdfirmen

POLYTEC -Einrichtungen, -Betriebsmittel und -Energien

- POLYTEC-Einrichtungen, -Betriebsmittel und -Energien dürfen nur mit Erlaubnis des verantwortlichen Ansprechpartners verwendet werden.
- Bei Bauvorhaben, die voraussichtlich länger als 14 Tage andauern, muss der Stromverbrauch durch geeichte Messgeräte erfasst und POLYTEC mitgeteilt werden (Drittstrommengenerfassung). (D)

1.5. Verstöße gegen Vorschriften

Verstößt ein Mitarbeiter einer Fremdfirma gegen die hierin enthaltenen Vorschriften, kann dies – in Abhängigkeit der Schwere und Dauer des Verstoßes sowie dem Verschulden der betroffenen Person – einen Verweis von der Arbeitsstelle und/oder ein Werksverbot zur Folge haben. Für Schäden, die durch solche Verstöße entstehen, haftet ausschließlich der Auftragnehmer.

2. HINWEISE AUF BESONDERE GEFAHREN

Zusätzliche Gefährdungen im Arbeitsbereich:

3. GEHEIMHALTUNG

Sämtliche im Zuge der Tätigkeiten im Werksgelände von POLYTEC bekanntgewordenen Informationen und Kenntnisse sind als Betriebsgeheimnisse stets vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung von POLYTEC Dritten nicht zugänglich zu machen oder anderweitig zu veröffentlichen.

4. KENNTNISNAHME / UNTERSCHRIFT

Mit nachfolgender Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie diese Unterweisung vollständig gelesen und verstanden haben, dass Sie in den Themen Umwelt-, Energie-, Arbeitssicherheit und Brandschutz unterwiesen wurden sowie sämtliche Inhalte und Pflichten der Unterweisung stets vollumfassend einhalten und diesen nachkommen werden.

Sie verpflichten sich weiters, den Code of Conduct für Lieferanten der POLYTEC, abrufbar unter <https://polytec-group.com/einkauf>, vollumfänglich einzuhalten.

Mit nachfolgender Unterschrift verpflichten Sie sich weiters, die Einhaltung sämtlicher hierin genannten Inhalte und Pflichten durch Ihre Kollegen, Mitarbeiter, Subauftragnehmer und sonstige Dritte und Erfüllungsgehilfen sicherzustellen.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt aus berechtigtem Interesse von POLYTEC zum Nachweis der Unterweisungspflichten. Weitere Informationen – insbesondere zu den datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten – finden Sie auf der POLYTEC-Homepage unter <https://www.polytec-group.com/datenschutz>.

Unternehmen (Fremdfirma): _____

Name Verantwortlicher: _____

Datum: _____

Unterschrift _____

Name POLYTEC-Ansprechpartner: _____

Standort: _____

Unterweisung Fremdfirmen

5. DOKUMENTATION / MITGELTENDE DOKUMENTE

A01292 - Schweißerlaubnisschein, A01293 - Freigabeschein für Brandgefährliche Tätigkeiten, A01294 - Befahrerlaubnis für Arbeiten in Engen Räumen Behältern Gruben Schächten Ex-Bereichen

6. ABKÜRZUNGEN / BEGRIFFE

Fremdfirma: Jenes Unternehmen, dessen Mitarbeiter bzw. Subauftragnehmer Arbeiten im Werksbereich von POLYTEC verrichten und sich daher zur Einhaltung dieser Unterweisung verpflichten.

Ansprechpartner: Jener Mitarbeiter von POLYTEC, welcher als Hauptansprechpartner bzw. Koordinator den Mitarbeitern der Fremdfirma für Auskünfte zur Verfügung steht.